

# § 124 T-SOG Kundmachung von Verordnungen

T-SOG - Schulorganisationsgesetz 1991, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.01.2021

(1) Verordnungen nach diesem Gesetz des Schulleiters und des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses sind außer in den Fällen des § 117 für die Dauer ihrer Geltung durch Anschlag in der jeweiligen Schule kundzumachen.

(2) Der Anschlag bedarf im Fall von Verordnungen des Schulleiters der Unterschrift des Schulleiters und im Fall von Verordnungen des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses der Unterschrift des Vorsitzenden.

(3) Solche Verordnungen treten mit dem Ablauf des Tages des Anschlages in Kraft.

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)